



Nummer der Rahmenvereinbarung: Nummer

Az.: B 23.19 - 0571/25/VV : 1

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,
Brühler Straße 3, 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

Name/Unternehmer 1

Adresse (Str./PLZ/Ort)

vertreten durch

Name

- Auftragnehmerin -

für

- Bundespolizei -

über

Einsatzhandschuh und
Schlagschutzprotektor für Einsatzhandschuh

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin.....	3
§ 2 Menge / Auftragsvolumen	3
§ 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
§ 4 Verpackung	4
§ 5 Bestellungen (Abrufe)	4
§ 6 Reporting durch die Auftragnehmerin.....	5
§ 7 Lieferbedingungen	6
§ 8 Kaufpreis	6
§ 9 Zahlungsbedingungen	7
§ 10 Liefermuster.....	8
§ 11 Eigentumsverhältnisse.....	8
§ 12 Geheimhaltung	8
§ 13 Mängelansprüche	9
§ 14 Qualitätssicherung / Güteprüfung.....	9
§ 15 Laufzeit der Rahmenvereinbarung	9
§ 16 Kündigung	10
§ 17 Form.....	10

Anlage 1	Angebot der Auftragnehmerin vom Datum (wird nach Zuschlag ergänzt)
Anlage 2	Leistungsbeschreibung "Einsatzhandschuh und Schlagschutzprotektor für Einsatzhandschuhe"
Anlage 3	Besondere Bewerbungsbedingungen
Anlage 4	Allgemeine LB Bekleidung und Textilien
Anlage 5	AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 17.07.2025
Anlage 6	VOL/B vom 05.08.2003
Anlage 7	Katalogdaten für das Kaufhaus des Bundes
Anlage 8	Reporting-Template

§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Lieferung von Einsatzhandschuhen und Schlagschutzprotektoren für Einsatzhandschuhe" gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 2).
- (2) Das Größenspektrum für die Einsatzhandschuhe und die Schlagschutzprotektoren für die Einsatzhandschuhe ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) angegeben.
- (3) Die Auftragnehmerin liefert Neuware frei von Sach- und Rechtsmängeln.
- (4) Die elektronischen Katalogdaten der Produkte werden von der Auftragnehmerin in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2) im Kaufhaus des Bundes (KdB) bereitgestellt. Folgende Angaben müssen zu allen bestellbaren Produkten und jeglichen Zubehörteilen angegeben werden:
 - Eindeutige Artikelnummer
 - Artikelkurzbeschreibung
 - Artikellangbeschreibung
 - ECLASS-Nr. in der Version 10.1
 - Bestelleinheit
 - Verpackungseinheit
 - Inhaltsmenge pro Bestelleinheit
 - Preis (netto)
 - Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien der Stufen 1 und 2 (soweit für das Produkt zutreffend) siehe Anlage 7 „Katalogdaten für das Kaufhaus des Bundes“
 - Mindestens eine Abbildung der Produkte in einer Auflösung von mindestens 600 x 600 Bildpunkten im Format JPEG.
- (5) Die Auftragnehmerin hat die Katalogdaten in elektronischer Form binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung im KdB hochzuladen.
- (6) Soweit erforderlich, passt die Auftragnehmerin die Struktur der Katalogdaten in Abstimmung mit dem Katalogdatenteam der Geschäftsstelle Kaufhaus des Bundes (GSt. KdB) im Beschaffungsamt des BMI an.
- (7) Es steht der Auftragnehmerin frei, bei der Bereitstellung der Katalogdaten für die angebotenen Produkte zusätzlich Gütezeichen (der Stufen 1 und 2) anzugeben, mit denen die Produkte gekennzeichnet sind, auch wenn diese nicht ausschreibungsrelevant waren. In diesem Fall muss sie die Richtigkeit ihrer Angaben durch eine Eigenerklärung bestätigen.
- (8) Die Auftragnehmerin hat nach Änderungen der Produktbeschreibung aktualisierte Katalogdaten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung der Auftraggeberin bedarf.

§ 2 Menge / Auftragsvolumen

- (1) Die zu liefernde Höchstmenge der Rahmenvereinbarung beträgt:
 - 16.000 Paar Einsatzhandschuhe
 - 2.000 Paar Schlagschutzprotektoren für Einsatzhandschuhe

(2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Abnahme einer Mindestabnahmemenge von:

- 4.000 Paar Einsatzhandschuhe
- 500 Paar Schlagschutzprotektoren für Einsatzhandschuhe

Diese wird in der initialen Bestellung, entsprechend dem Größenschlüssel in Anlage 03 "Besonderen Bewerbungsbedingungen" Punkt 3.7 Größenschlüssel, beauftragt.

Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung über die Mindestabnahmemenge hinaus.

§ 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI in der Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung (Anlage 5).

§ 4 Verpackung

- (1) Die Auslieferung erfolgt in Verpackung gemäß den Angaben der Leistungsbeschreibung "Einsatzhandschuh und Schlagschutzprotektor für Einsatzhandschuhe" (Anlage 2).
- (2) Regelungen zur Kennzeichnung mit Artikelnummer und zur Verpackungskennzeichnung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung "Einsatzhandschuh und Schlagschutzprotektor für Einsatzhandschuhe" (Anlage 2).
- (3) Die Auftraggeberin legt dabei Wert auf einen möglichst umweltschonenden Einsatz. Unnötig aufwändige, unnötig viele und unnötig große Verpackungen sind zu vermeiden. Versandverpackungen aus Recyclingmaterialien sind von der Auftragnehmerin zu bevorzugen.

§ 5 Bestellungen (Abrufe)

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den folgenden Behörden bestellt werden (Besteller):
 - Bundespolizeipräsidium
 - Beschaffungssamt des BMI.
- (2) Im Rahmen der Bestellung werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Mit der jeweiligen Bestellung wird auch der Größenschlüssel übermittelt.
- (3) Die Bestellungen erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes (KdB).
- (4) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei den Besteller darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist oder bei Bestellungen von Bedarfsträgern, die nicht im KdB als abrufberechtigte Behörde der Rahmenvereinbarung freigeschaltet sind.
- (5) Die Mindestbestellmenge pro Bestellung bezogen auf das gesamte Spektrum unterschiedlicher Größen beider Produkte beträgt in Summe 1.000 Paar.

Werden nur Schlagschutzprotektoren bestellt, gilt keine Mindestbestellmenge als vereinbart.

- (6) Darüber hinaus ist die Auftraggeberin berechtigt, jährlich bis zu 20 Paar Sondergrößen des Einsatzhandschuhs als Einzelbestellung abzurufen.

§ 6 Reporting durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Der Auftraggeberin sind halbjährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
 - 1) Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Einzelaufträge.
 - 2) Auftragsmenge der Einzelaufträge jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage 8).
 - 3) Sofern im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
 - 4) Das kumulierte Auftragsvolumen, die kumulierte Auftragsmenge unter § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 umfasst hierbei alle Aufträge (Bestellungen) von Vertragsbeginn bis einschließlich des jeweiligen Reporting-Stichtags (inkl. eventuell bereits abgerufener Festbestellungen). Hierbei sind sämtliche fest platzierten Aufträge (Bestellungen), auch wenn diese noch nicht abschließend geliefert und / oder fakturiert worden sind, zu berücksichtigen.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % der Höchstmenge übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt halbjährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.
- (4) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin zusätzlich zu den regelmäßigen Reportings unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % der Höchstmenge erreicht sind.
- (5) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
- (6) Abschlussreporting: Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung ist von Seiten der Auftragnehmerin ein abschließendes Reporting zu übermitteln. Für das Abschlussreporting gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

- (7) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt die Auftragnehmerin die Funktionen zur jeweiligen Rahmenvereinbarung im KdB.

§ 7 Lieferbedingungen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die bestellte Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 25 Wochen nach Zugang der Bestellung zu liefern.
- (2) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat sie der Bestellerin (Bedarfsträgerin) die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erbringung der Leistung bleiben unberührt.
- (3) Die Auftragnehmerin ist zur Lieferung der vollständigen Bestellung verpflichtet. Teilleistungen sind unzulässig, es sei denn, die Auftraggeberin stimmt ausnahmsweise zu.
- (4) Lieferort (Erfüllungsort) ist 61279 Grävenwiesbach.
- (5) Die Lieferung erfolgt gemäß DAP Incoterms 2020 an den in Absatz 4 dieser Bestimmung in Bezug genommenen Lieferort.
- (6) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt die Lieferklausel DAP Incoterms 2020 mit Ausnahme der Verpflichtung zur Einfuhrversteuerung und Einfuhrverzollung.

§ 8 Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis ergibt sich aus den im Angebot der Auftragnehmerin vom Angebotsdatum wird nach Zuschlag ergänzt (Anlage 1) genannten Einzelpreisen:
 - Einzelpreis Einsatzhandschuh: Betrag (wird nach Zuschlag ergänzt)
 - Einzelpreis Schlagschutzprotektor: Betrag (wird nach Zuschlag ergänzt)
- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten und anderer Nebenkosten.
- (3) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten grundsätzlich über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.

Sollten sich die Erzeugerpreise unerwartet und überdurchschnittlich (> 10%) verändern, können die Vertragsparteien nach dem Ablauf von zwei Jahren einmalig eine Anpassung der Preise, entsprechend dem Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamtes, beantragen. Als Basis der Preisanpassung gilt der jeweilige Erzeugerpreisindex zum Zeitpunkt 08/2026.

Mögliche Genesis-Fachschlüssel:

Einsatzhandschuhe: GP19 - 141230
"Andere Arbeits- und Berufsbekleidung für Männer oder Frauen"

Schlagschutzprotektor: GP19 - 141931
"Bekleidungszubehör aus Leder oder rekonst. Leder"

Für den Vergleich der Erzeugerpreisindizes wird nicht auf die Indexpunkte, sondern auf die prozentuale Veränderungsrate Bezug genommen. Der Antrag kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Anpassung der Preise wird einen Monat nach der Ankündigung wirksam. Enthält die verlangte Preisanpassung einen Berechnungsfehler, gelten die neuen Preise erst nach Vorlage einer korrigierten Berechnung. Sofern die Preisentwicklung zu einer Störung der Geschäftsgrundlage führt, findet § 313 BGB Anwendung.

- (4) Zuzüglich zu den von der Auftragnehmerin angebotenen Nettopreisen schuldet der Rechnungsempfänger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsempfänger ist, sofern im Einzelabruf nichts anderes vereinbart wird, die Bedarfsträgerin:

Bundespolizeipräsidium - Referat 62 Bekleidung -Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

- Leitweg-ID 991-18554REF62-85
- Umsatzsteuer-ID DE258877940
- EORI-Nr.: DE1093193

- (2) Für das Einreichen und die Zahlung der Rechnung gelten §§ 17, 18 der AGB. Mit der Rechnung sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Lieferschein
- Tabellarische Packliste
- Güteprüfbescheinigung.

- (3) Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist nur zulässig, soweit ein Abrufberechtigter einem gesetzlichen Ausnahmetatbestand unterliegt. Hierauf sowie auf die korrekte Rechnungsform wird der betroffene Abrufberechtigte in seinem Abruf hinweisen. § 17 Absatz 1 Satz 2 AGB findet in diesen Fällen keine Anwendung.

- (4) Die Begleichung von Rechnungen erfolgt spätestens 30 Tage nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang der Rechnung.
Bei Zahlung innerhalb von Anzahl (wird nach Zuschlag ergänzt) Tagen gewährt die Auftragnehmerin Prozentsatz (wird nach Zuschlag ergänzt) % Skonto.

- (5) Soweit die Auftragnehmerin anlässlich der Lieferung Einfuhrabgaben entrichtet hat und diese der Auftraggeberin in Rechnung stellt, sind diese gesondert auf der Rechnung auszuweisen.

- (6) Soweit auf innergemeinschaftliche Lieferungen des Auftragnehmers das „Reverse-Charge-Verfahren“ Anwendung findet, ist die Rechnung "netto", d.h. ohne Inrechnungstellung der Umsatzsteuer auszustellen.

§ 10 Liefermuster

- (1) Die Auftragnehmerin hat folgende Liefermuster zu stellen:
 - 1 Paar Einsatzhandschuhe Größe 7
 - 1 Paar Einsatzhandschuhe Größe 9
 - 1 Paar Schlagschutzprotektoren für Einsatzhandschuhe Größe II
 - 1 Paar Schlagschutzprotektoren für Einsatzhandschuhe Größe I.
- (2) Das Angebotsmuster der Auftragnehmerin aus dem Vergabeverfahren wird mit Zuschlagserteilung zu einem Liefermuster.
- (3) Die Liefermuster konkretisieren die Leistungsanforderungen und bilden zusammen mit der Leistungsbeschreibung die Grundlage für die Güteprüfung und Abnahme.

§ 11 Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Besteller erlangt, soweit rechtsfähig, das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen, ansonsten erlangt die Auftraggeberin das Eigentum.
- (2) In Fällen, in denen der Besteller im Rahmen von Bundesauftragsverwaltung tätig wird, erlangt die Auftraggeberin das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu Zwecken der Vereinbarung zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb der Rahmenvereinbarung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Bedarfsträgerin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach

Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.

- (6) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten 24 Monate über das Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus.

§ 13 Mängelansprüche

- (1) Mängelansprüche werden durch die Auftraggeberin geltend gemacht.
- (2) Für Sachmängel gilt eine Gewährleistungsdauer von 24 Monaten ab dem Datum der Ablieferung der Sache.

§ 14 Qualitätssicherung / Güteprüfung

- (1) Die Durchführung einer Güteprüfung der Leistung wird vereinbart.
- (2) Die Auftragnehmerin hat die Leistung auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Bestandteilen der Rahmenvereinbarung (Anlage 2 und 4) zu beachten.
- (3) Die Güteprüfung erfolgt bei der Auftragnehmerin. Die Bereitschaft zur Güteprüfung ist der Qualitätssicherung bei der Auftraggeberin zwei Wochen vor Lieferung via E-Mail (QS@bescha.bund.de und B23@bescha.bund.de) anzuzeigen. Der Termin wird von den Parteien abgestimmt.
- (4) Zu den näheren Einzelheiten der Güteprüfung gilt Anlage 4.

§ 15 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am **Datum (wird nach Zuschlag ergänzt)** und endet mit Ausschöpfung der Höchstmenge (vgl. § 2 Abs.1), spätestens jedoch am **Datum (wird nach Zuschlag ergänzt)**.
- (2) Sofern die Höchstmenge gemäß § 2 Abs. 1 durch die Bestellungen nicht erreicht wird, hat die Auftraggeberin das Recht, die Laufzeit der Rahmenvereinbarung einmalig um 12 Monate zu verlängern. Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt demnach 48 Monate. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin frühzeitig, jedoch spätestens 3 Monate vor Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit der Rahmenvereinbarung über die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption mindestens in Textform gem. § 126b BGB in Kenntnis setzen. Eine Pflicht für die Auftraggeberin zur Inanspruchnahme dieser Option besteht nicht. Der Inhalt der zu erbringenden Leistung bleibt auch im Falle der Optionswahrnehmung gleich.
- (3) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.

§ 16 Kündigung

Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB.

§ 17 Form

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in der in § 22 der AGB geregelten Form sowie mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Ansprechperson der Auftragnehmerin:

Name: ANName
Vorname: ANVorname
Telefonnummer: AN Tel-Nummer
E-Mail-Adresse: AN EMail

Ansprechperson der Auftraggeberin:

Name: AG Name
Vorname: AG Vorname
Telefonnummer: AG Tel-Nummer
E-Mail-Adresse: AG EMail

Bonn, den Datum der Zuschlagserteilung

(Angaben werden nach Zuschlag ergänzt)